

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

61 58 12

08.05.2026

Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den im Landschaftsplan „Ostbevern“ und den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

hier: Befreiung für den Antrag auf Erhöhung der Grundwasserförderung der Vossko GmbH
& Co. KG

Sehr geehrter Herr Vosskötter,
Sehr geehrter Herr Wittkamp,

aufgrund Ihres Antrags vom 19.03.2026 erteile ich Ihnen eine Befreiung gem. § 67 Abs.1 S.1 Nr.1 des
Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der
zurzeit geltenden Fassung von den folgenden Verboten:

Des Landschaftsplans „Ostbevern“

- Teil 2.3 B 9) in Landschaftsschutzgebieten „[...] die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand zu ändern [...].“
- Teil 2.7 B 1) „Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen“.
- 2.7 B 19) „Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen“.

Des Landschaftsplans „Warendorf-Milte“

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
FR.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de



Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST



- Teil 2.3 B 9) in Landschaftsschutzgebieten „[...] die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand zu ändern [...]“
- Teil 2.1 B 19) in Naturschutzgebieten „[...] Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen [...]“

Des BNatSchG

- Verbot zu geschützten Landschaftsbestandteilen in § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG [...] sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung [...] führen können [...]“
- § 30 Abs. 2 S.1 1. Halbsatz BNatSchG „[...] Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung [...]“ der in der Folge aufgeführten Biotope führen können verboten. Hier ist eine Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 S.1 Nr.4 BNatSchG angeführten Bruchwälder denkbar.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt eine Erhöhung der Grundwasserförderungsmenge von 146.000 m³/a auf 320.000 m³/a für den Betriebsstandort der Firma Vosskötter in Ostbevern. Das geförderte Grundwasser wird für diverse Produktionslinien, aber vor allem zur Reinigung der Maschinen und der Produktionsräume, verwendet. Der Antragsteller ist ein Convenience-Spezialist für tiefgekühlte und gekühlte Produkte aus Geflügel-, Rind- und Schweinefleisch sowie für vegetarische und vegane Fleischersatzprodukte, der national und international seine Produkte vermarktet.

Das Vorhaben liegt in und um die Landschaftsschutzgebiete „Wurzeliiche Heide/Loburg“ (LSG 3919-0004) und „Wälder in der Bever Mark“ (LSG 3913-0008).

Von dem genannten Vorhaben sind direkt zwei naheliegende über den Landschaftsplan „Ostbevern“ festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Ostbevern betroffen, da diese als Folge der erhöhten Grundwasserförderung einer fortschreitenden, starken Verschlechterung des Zustands unterliegen werden. Diese sind ebenfalls nach § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG Biotope als gesetzlich geschützte Biotope kartiert worden.

Eine Betroffenheit ergibt sich aus der Grundwasserabhängigkeit der vorhandenen Waldtypen in den geschützten Landschaftsbestandteilen, die bereits einer erheblichen Vorbelastung durch ober- und unterirdische Drainagen und einem Vorfluterausbau unterliegen.

Es handelt sich in erster Linie um den geschützten Landschaftsbestandteil „Erlenbruchwald südlich Hof Voßkötter“ mit einer Größe von 1,04 ha, welches bereits erheblich beeinträchtigt ist und für welchen ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben bei einer weiteren Grundwasserabsenkung eine weitere Schädigung prognostiziert wird. Es wird eine Absenkung des Grundwasserstandes von 1,25 m – 1,75 m erwartet.

Der zweite betroffene Landschaftsbestandteil ist der „Erlenbruchwald bei Hof Pohlmann“ mit einer Größe von 1,46 ha, der durch das geplante Vorhaben nur marginal betroffen, jedoch auch potentiell einer Zustandsverschlechterung ausgesetzt sein wird. Es wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels von 0,1 m – 0,25 m prognostiziert.

Der landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt die durch vorhandene Drainagegräben innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile, anliegende Vorfluter und die örtlichen über Jahre bereits bestehenden Grundwasserförderungen erklärable Vorbeeinträchtigung. Diese Verschlechterung ist partiell auch auf die im Rahmen der Flurbereinigung geänderten Entwässerungsoptionen, wie den

stark ausgebauten und vertieften Todtenbach und eine generelle Nutzung der Wasserressourcen durch die Anlieger zurückzuführen. Eine genaue Abgrenzung der Einflüsse ist ex post nicht möglich. Eine natürliche Regeneration dieser Waldtypen ist an den Standorten dadurch nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher eine Befreiung von den Vorgaben des BNatSchG sowie den Festsetzungen des Landschaftsplans Ostbeverns und Warendorf-Milte erforderlich.

Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans Ostbeverns Teil 2.3 B 9) ist es in Landschaftsschutzgebieten u.a. verboten „[...] die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand zu ändern [...]“. Eine Erlaubnis zur Wasserentnahme bestand allerdings bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplans.

Es ist zudem gemäß § 29 Abs. 2 S.1 BNatSchG mit Bezug auf gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile unter anderem die „Beseitigung [...] sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung [...] führen können [...]“ verboten. Auch besteht ein Verbot gem. den Festsetzungen des Landschaftsplans aus 2.7 B 19) „[...] Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.“

Ausweislich des Gutachtens der Firma Ökon sind durch Grundwasserabsenkungen erhebliche Vorschädigungen des vornehmlich betroffenen geschützten Landschaftsbestandteils „Erlenwald südlich Hof Vosskötter“ eingetreten. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist bereits jetzt in einem schlechten ökologischen Zustand, wird aber durch die Grundwasserentnahme weiter beeinträchtigt.

Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans Warendorf-Milte Teil 2.3 B 9) ist es in Landschaftsschutzgebieten u.a. verboten „[...] die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand zu ändern [...]“.

Es ist zudem gemäß den Festsetzungen aus 2.1 B 19) in Naturschutzgebieten verboten „[...] Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen [...]“.

Der durch die Wasserentnahme anzunehmende Absenktrichter des Grundwassers betrifft ebenfalls randlich das östlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Wälder der Bever Mark“ und einen etwas über einen halben Hektar großen Teil des Naturschutzgebiets „Staatswald Rengering“. In den Bereichen des LSG und des NSG beträgt die Höhe der Absenkung nach Gutachten zwischen 0,25 – 0,5 m bzw. zwischen 0,1 und 0,25 m. So ist selbst bei dauerhafter Absenkung in dem Bereich weiter die Möglichkeit zur Wasseraufnahme aus tieferen Bodenschichten gegeben bzw. liegt dieser weiter satt im durchwurzelbaren Raum.

Da auch keine besonderen grundwasserabhängigen Biotope oder Waldgesellschaften vorliegen, ist hier nicht von einer potenziellen Beeinträchtigung durch die Absenkung auszugehen.

Gem. § 30 Abs. 2 S.1 1. Halbsatz BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in der Folge aufgeführten Biotope führen können verboten. Hier ist eine Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 S.1 Nr.4 BNatSchG angeführten Bruchwälder denkbar.

Der gesetzliche Schutzstatus eines Biotops ergibt sich *eo-ipso* ohne die Notwendigkeit einer förmlichen Unterschutzstellung. Maßgeblich ist der tatsächliche Status des Biotops. Soweit ein Biotop den gesetzlichen Anforderungen entspricht ist per sé ein Schutzstatus gegeben. Daraus folgt in analoger Anwendung der Entfall der Schutzwürdigkeit eines solchen Biotops, soweit den gesetzlichen Kriterien nicht genüge getan wird. Im Falle des in Frage stehenden Biotops „Erlenwald südlich Hof Vosskötter“ ist die Biotopeigenschaft gemäß den Ausführungen des LBP und des Gutachtens zum Biotop nur noch im geringen Umfang partiell und rudimentär nachweisbar. So sind repräsentative Arten der

Kräutergesellschaft eines Bruchwalds ausweislich des Gutachtens zum Biotop nur noch in sehr geringen Deckungsgraden vertreten. Somit werden lediglich die vereinzelt weiterhin dem gesetzlichen Schutzstatus unterfallenden Bereiche durch eine weitere Grundwasserentnahme beeinträchtigt und unterstehen der Verpflichtung zur Befreiung.

Im vorliegenden Fall ist auf Grund der im Einzelfall zusammenspielenden Faktoren, wie zum Beispiel den im Zuge der Flurbereinigung ausgebauten Vorflutern, der generellen Nutzung des Grundwassers und der übermäßigen Nutzung durch die Firma Vosskötter eine tatsächliche Schädigung des Biotops eingetreten. Der jeweilige Einfluss lässt sich in seiner Wirkgröße im Nachhinein nicht sicher bestimmen. Die fast vollständige Degradation des Biotops führt zu einer atypischen Situation, dem öffentlichen Interesse am Schutz und der Erhaltung einer solchen ökologisch relativ entwerteten Fläche, ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung ein vermindertes Gewicht beizumessen. Die Verbotstatbestände der o.g. Landschaftspläne werden zwar formell berührt, eine Beanspruchung der Schutzgebiete ist jedoch peripherer respektive geringfügiger Natur, so dass nicht mit einer Unterlaufung des Gesamtschutzzwecks zu rechnen ist. Das Vorhaben weist zudem eine typen- und standortbezogene Atypik auf. Der Betrieb hat sich seit Jahrzehnten am Standort entwickelt und investiert. Dass der Betrieb sich hierbei wirtschaftlich so erfolgreich zu einer überragenden Bedeutung für die Kommune entwickelt und sich dabei höhere Verbräuche entwickeln war ebenfalls nicht antizipierbar. Dabei kommt zumindest mittelfristig keine zumutbare alternative Quelle für die in dem Betrieb benötigte Wassermenge in Betracht, eine zusätzliche Wasserversorgung muss erst im Rahmen eines Genehmigungsprozesses etabliert werden.

Eine Befreiung kann gem. § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG im Falle eines überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, begründet werden.

Den Anforderungen an den Befreiungsgrund aus § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG werden nicht alle, sondern nur qualifizierte öffentliche Interessen gerecht. Entsprechend muss ein besonderes Gewicht des entgegenstehenden Interesses bestehen.

In diesem Fall argumentiert der Antragssteller, dass eine Ablehnung des Antrags eine Gefährdung von fast 850 Arbeitsplätzen in Ostbevern bedeutet, welche an die Produktionskapazitäten gebunden sind. Der Antragssteller legt glaubhaft dar, dass die Nichtgenehmigung eine direkte Teileinstellung einzelner Produktionslinien bedeuten wird, was einen unmittelbaren Wegfall von etwa 100 Arbeitsplätzen pro Linie bedeutet. Langfristig stellt der Antragssteller das Risiko eines potentiellen Wegfalls des gesamten Standorts dar. Die Angaben scheinen auf Grund des im besonderen Maße auf die Wasserverfügbarkeit angewiesenen Produktionsgeschehens plausibel. Die Produktionsprozesse des Antragsstellers benötigen speziell Wasser für die Endreinigung und primär für die Sicherstellung der Hygiene der Produkte. Gerade im Bereich des "ready to eat"-Segments ist eine weit überdurchschnittliche Desinfektion mit entsprechendem Wasserverbrauch notwendig. Ebenso ist in der Zubereitung mit Koch- und Garschritten ein höherer Wassereinsatz als in Produktionsprozessen anderer Branchenbetriebe, die lediglich Fleisch bearbeiten, erforderlich, der u.a. durch Evaporation entsteht. Der Antragssteller führt darüber hinaus aus, dass die Wasserverfügbarkeit ein essentieller Standortfaktor sei von dessen Verfügbarkeit die betriebliche Zukunft in Ostbevern abhängt. Es bestehen bereits Zweigstellen (Brasilien) die nach Angabe des Antragsstellers genutzt und ausgebaut werden können und sollen. Angesichts der zentralen Bedeutung der Ressource im Geschäftsmodell scheint eine solche in Aussicht gestellte Umverlagerung auch vor dem Hintergrund lokal getätigter Investitionen glaubhaft, wenn sie eine andernfalls nicht umsetzbare Betriebsexpansion ermöglichen würde.

Die Kartierung respektive Ausweisung der Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile in Ostbevern erfolgten in den Jahren 2005 bzw. 2011, also zu einer Zeit, in der sich die Firma bereits stark vor Ort entwickelt hatte. Die Vossko GmbH ist hierdurch in den vergangenen Jahrzehnten zu einer tragenden wirtschaftlichen Säule der Region gewachsen, insbesondere durch die Schaffung und den Erhalt von fast 850 lokalen Arbeitsplätzen am Hauptstandort.

Angesichts der hohen Anzahl gefährdeter Arbeitsplätze sowie der teilweise bereits stark beeinträchtigten ökologischen Funktionalität der in Frage stehenden Schutzgüter respektive nicht vorliegender ökologischer Beeinträchtigung ist ein einschlägiges, hier überwiegendes öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art gegeben, dass einen Befreiungsgrund darstellt. Auf Grund der beschriebenen Degradation gerade des Erlenbruchwaldes, welche durch die verschiedenen genannten Faktoren zur Grundwasserabsenkung bereits stattgefunden hat, muss von einer geminderten Durchsetzungsfähigkeit der tangierten Schutzinteressen ausgegangen werden. Zu den Zeitpunkten der Unterschutzstellungen wurde nicht auf einen Schutzgegenstand abgezielt, der den momentanen, beschriebenen Funktionseinschränkungen unterliegt. Das Interesse am Schutz einer solchen Fläche muss dementsprechend in Relation als geringer bewertet werden. Eine Klärung und Verfolgung der Verantwortlichkeiten zu der die Verbotstatbestände auslösenden, erfolgten Grundwasserabsenkung soll und muss unabhängig vom Befreiungsverfahren erfolgen.

Eine umfangreiche Alternativenprüfung ergab keine anderen Optionen die benötigte Wassermenge aus anderen Quellen zu beziehen oder den momentanen Wasserverbrauch im Produktionsprozess signifikant zu senken. Der Kreis führte separate Gespräche mit den Wasserversorgern, um die tatsächlich zur Verfügung stehenden Lieferoptionen zu eruieren. So können beispielsweise die Stadtwerke Ostmünsterland aktuell keine weitere Erhöhung der Liefermenge an die Vossko GmbH ermöglichen. Die Einrichtung einer zusätzlichen Wasserzuleitung, die eine Versorgung des Unternehmens sowie eine Entlastung des Grundwasserkörpers bewirken soll, ist mittelfristig vorgesehen und wird beauftragt. (s.u.)

Ortsnahe, alternative Förderstandorte zur Grundwassergewinnung wurden gutachterlich untersucht, entfallen jedoch auf Grund diverser Gründe wie den hydrogeologischen Gegebenheiten oder Wasserschutzgebieten. Eine Senkung des Wasserverbrauchs in der direkten Produktion und Desinfektion ist nach plausiblen (s.o.) Angaben des Antragsstellers nicht direkt möglich. Eine Prüfung der Potentiale anderer Nutzungsbereiche, wie beispielsweise des Klärwassers als Kühlwasser, wird gutachterlich untersucht. Sich ergebende, verhältnismäßige Einsparmöglichkeiten werden beauftragt (s.u.).

Die Befreiung ergeht unter den folgenden Auflagen:

- Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbots (§§ 39 und 44 BNatSchG) sind die Arbeiten nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten, also nicht zwischen dem 01. März bis 30. September, durchzuführen. Die Ausführungen der Arbeiten in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. sind uneingeschränkt zulässig.
- Die Durchführung von Bautätigkeiten innerhalb des o.g. Zeitraums sind nur unter Einbeziehung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine faunistischen Fachgutachter zulässig. Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes. Das Ergebnis der Bauüberwachung ist in einem Baubericht zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises vorzulegen
- Die Vorgaben in dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan sind bei der Umsetzung der Maßnahme einzuhalten.
- Zusätzlich zu den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind weitere Initialpflanzungen mit standort- und zielbiotoptypischen Baumarten auf der Maßnahmenfläche durchzuführen, um die Besiedlung mit Zielarten neben der natürlichen Sukzession zu beschleunigen. Diese sind ebenfalls mit einem Wildverbiss zu versehen. Hierfür sind ausschließlich Hochstämme, dreimal verschult mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe zu verwenden. Der Abstand zwischen den Bäumen sowie zu anderen Bäumen hat mind. 10 m zu betragen, Die Bäume sind an Pfählen anzubinden.
- Die benannte Kompensationsmaßnahme ist in dem Zeitraum, in dem der Eingriff in Natur und Landschaft besteht, zu unterhalten und in ihrem Bestand durch eine grundbuchliche Eintragung zu sichern. Bei Ausfall sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

- Das Niederschlagswasser des Firmengeländes soll in der höchstmöglichen, brandschutzkonformen Menge aus dem südlich dem Betrieb gelegenen Feuerlöschteich im Überlauf (bspw. durch ein Mönchsbauwerk) durch eine Rohrleitung dem geschützten Landschaftsbestandteil „Erlenbruchwald südlich Hof Vosskötter“ zugeleitet werden. Dort ist für eine flächige Versickerung, bspw. durch Anlage einer Sickergalerie, zu sorgen, um einen Mineralisierungsprozess bestmöglich entgegenzuwirken.
- Diese Befreiung ist, wie in den Antragsunterlagen durch die Stadtwerke Münsterland mit Schreiben vom 13.03.2026 angekündigt, an die Einrichtung einer zusätzlichen Wasserversorgung, welche sich in einer deutlichen Entlastung des lokalen Grundwasserkörpers gegenüber der hier beantragten Wasserentnahme niederschlägt, über die Wasserversorgung Beckum GmbH oder vergleichbare Optionen bis zum 31.12.2031 gebunden. Der unteren Naturschutzbehörde ist im weiteren Projektverlauf zum jeweiligen Jahresende Bericht zum Umsetzungsstand zu erstatten. Dieser Bericht wird dem Naturschutzbeirat vorgestellt.
- Alle sich im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung zur Klärwasserverwendung ergebenden, ökonomisch umsetzbaren Potentiale, beispielsweise als Kühlwasser, zur Wassereinsparung sind verpflichtend baldmöglichst umzusetzen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 30.06.2027 über den Sachstand Bericht zu liefern. Dieser Bericht wird dem Naturschutzbeirat vorgestellt.

Hinweis:

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet Rechte Dritter und sonst noch erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

Gebühren:

Die Gebührenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

im Auftrag


Lutz Suntrup
Leiter der Unteren Naturschutzbehörde